

Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Rostock

§ 1 Kreistagsmitglieder

(1) Die Kreistagsmitglieder haben die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben insbesondere die Pflicht, an den Sitzungen des Kreistages regelmäßig teilzunehmen sowie in den Ausschüssen mitzuwirken.

(2) Kreistagsmitglieder, die nach der KV M-V von Mitwirkungen ausgeschlossen sind, müssen bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen ist der Bereich der Kreistagsmitglieder im Sitzungsraum zu verlassen.

§ 2 Fraktionen

(1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen oder bestehenden Fraktionen mit deren Zustimmung beitreten. Eine Fraktion besteht aus mindestens vier Kreistagsmitgliedern. Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen ihres Vorsitzenden und ihrer Mitglieder sowie die Änderung ihrer Zusammensetzung sind dem Präsidium oder zur Niederschrift in der ersten Sitzung des Kreistages schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einer seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

§ 3 Geschäftsführung

(1) Die laufenden Geschäfte des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie des Präsidiums werden vom Kreistagsbüro wahrgenommen. Das Recht und die Pflicht der Landrätin/des Landrates zur Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreistages bleiben unberührt.

(2) Die verwaltungsgemäße Betreuung erfolgt durch das Kreistagsbüro.

§ 4 Ausschüsse

Zusammensetzung und Aufgabenbereiche der Ausschüsse des Kreistages sind in der Hauptsatzung geregelt.

§ 5

Mitglieder der Ausschüsse

(1) Zu Beginn der Wahlperiode wählt der Kreistag aus seiner Mitte die Mitglieder seiner Ausschüsse. Bei der Bildung der Ausschüsse sind die im Kreistag vertretenen Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis zu berücksichtigen. Je eine Fraktion und einzelne Kreistagsmitglieder können sich dabei zu Zählergemeinschaften zusammenschließen. Die Berechnung erfolgt nach dem Verfahren Hare-Niemeyer.

(2) Werden in der Tätigkeit der beratenden Ausschüsse sachkundige Bürger einbezogen, werden diese den Fraktionen angerechnet, von denen sie vorgeschlagen worden sind.

(3) Stellt eine Fraktion in einem Ausschuss mehr als ein Mitglied, so müssen davon mindestens 50 % Kreistagsmitglieder sein. Ausnahmen sind über die Fraktionen zu regeln.

§ 6

Einberufung des Kreistages

(1) Der Kreistag wird durch die Präsidentin/den Präsidenten schriftlich einberufen. Dabei sind der Sitzungsort, Datum und Tageszeit sowie die Tagesordnung anzugeben. Die Kreistagspräsidentin/Der Kreistagspräsident setzt im Benehmen mit der Landrätin/dem Landrat die Tagesordnung fest.

(2) Erläuternde Beratungsunterlagen zur Tagesordnung sollen in der Regel mit der Tagesordnung im Ausnahmefall vor der Sitzung als Tischvorlage vorliegen.

(3) Die Einladungsfrist beträgt zehn Tage, sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden, darf jedoch drei Tage nicht unterschreiten.

(4) Zeit, Ort und Tagungsordnung der Sitzung sind öffentlich bekannt zu geben.

§ 7

Ornungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Kreistagspräsidentin/Der Kreistagspräsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/Er stellt die Beschlussfähigkeit fest. Sind die Präsidentin/der Präsident, ihre/seine Stellvertreter und andere Präsidiumsmitglieder verhindert den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Kreistagsmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte eine Sitzungspräsidentin/einen Sitzungspräsidenten für die Dauer dieser Sitzung.

(2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Kreistagssitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dieses der Präsidentin/dem Präsidenten oder dem Kreistagsbüro möglichst frühzeitig mitzuteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste nachgewiesen.

(4) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Kreistagsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der gewählten Kreistagsmitglieder anwesend

sind. Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung bezweifelt, so hat sie die Präsidentin/der Präsident sofort durch Auszählung zu überprüfen.

5) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat die Präsidentin/der Präsident die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl der Kreistagsmitglieder nicht anwesend, so ist die Sitzung aufzuheben. Die Präsidentin/Der Präsident kann die in der aufgehobenen Sitzung nicht erledigten Punkte in einer sofort danach erneut einberufenen Kreistagssitzung beraten und entscheiden lassen; die Einberufungsfrist beträgt in einem solchen Falle mindestens sieben Tage. Der Kreistag ist dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Kreistagsmitglieder anwesend sind und bei der Ladung auf § 108 Abs.3 KV M-V hingewiesen wurde. Die Vorschrift des § 7 Abs.3 für dringende Fälle bleibt unberührt.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist in der KV M-V sowie in der Hauptsatzung geregelt.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

(3) Sachkundige Einwohner können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Die Teilnahme ist der Präsidentin/dem Präsidenten vorher anzuzeigen.

(4) Sachverständige sowie Amtsleiterinnen/Amtsleiter werden im nichtöffentlichen Teil der Kreistagssitzung zugelassen, sofern ihre Sachkenntnis zur Lösung des beratenden Problems beitragen kann. Vor der Abstimmung haben sie den Sitzungssaal zu verlassen.

(5) Zuhörer sind nicht berechnigt, in der Kreistagssitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Die Präsidentin/ Der Präsident kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 9

Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

Die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechnigt, vor Beginn jeder Kreistagssitzung Anfragen über Angelegenheiten des Kreises an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 10

Anfragen von Kreistagsmitgliedern

(1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechnigt, vor Eintritt in die Tagesordnung Anfragen über Kreistagsangelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an die Präsidenten-

tin/den Präsidenten oder die Landrätin/den Landrat zu richten. Die Fragen müssen kurz gefasst sein, sich auf konkrete Vorgänge beziehen und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sollten die Anfragen von der Präsidentin/vom Präsidenten oder von der Landrätin/vom Landrat nicht gleich beantwortet werden können, so erfolgt die Beantwortung als Zusatz in der Niederschrift.

(2) Die Höchstdauer der Fragestellung beträgt drei Minuten. Sachanträge zu den aufgeworfenen Themen sind erst in der folgenden Kreistagssitzung möglich. Anfragen zu den Themen, die einen späteren Tagesordnungspunkt betreffen, sind nicht statthaft.

(3) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

§ 11 Informationen

Die Präsidentin/Der Präsident und die Landrätin/der Landrat können in jeder Kreistagsitzung unter einem besonderen Tagesordnungspunkt den Kreistag über Angelegenheiten informieren, die für den Landkreis von Bedeutung sind. Die Kreistagsmitglieder können zu diesen Informationen Fragen stellen, die der Erläuterung oder dem Verständnis dienen. Unter diesem Tagesordnungspunkt dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. Die Berichterstattung soll in der Regel fünfzehn Minuten nicht überschreiten. Hält der Kreistag eine aktuelle Stunde ab, soll der Zeitraum dafür auf eine Stunde begrenzt werden.

§ 12 Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern und Bürgerinnen und Bürgern

(1) Der Kreisausschuss beschließt über Eingaben abschließend, soweit nicht die Zuständigkeit des Kreistages gegeben ist oder der Kreistag sich nicht dieses Recht im Einzelfall vorbehalten hat. Über Eingaben hinsichtlich Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches entscheidet die Landrätin/der Landrat. Über die Entscheidung sind die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident sowie der Kreisausschuss zu informieren. Die Landrätin/Der Landrat teilt der Einreicherin/dem Einreicher mit, wie er über die Eingabe entschieden hat.

(2) Die Kreistagspräsidentin/Der Kreistagspräsident kann Eingaben als unzulässig zurückweisen,

- a) wenn durch ihren Inhalt der Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet wird,
- b) wenn sie Gegenstände behandeln, die nicht Angelegenheiten des Landkreises sind,
- c) wenn ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Verfahren darstellen würde.

In jedem Fall ist der Einreicherin/dem Einreicher eine schriftliche Antwort zu geben.

§ 13 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung gilt als festgesetzt, wenn keine Änderungsanträge zur Tagesordnung gestellt werden. Werden Anträge zur Änderung der Tagesordnung gestellt, so ist nach Abstimmung über die einzelnen Anträge über die Tagesordnung in Gänze zu entscheiden. Tagesordnungspunkte können mit der Mehrheit aller Kreistagsmitglieder von der Tagesordnung abgesetzt werden.

(2) Zur Behandlung der Tagesordnung sind von der Verwaltung folgende Beratungunterlagen bis zur Ladungsfrist zur Verfügung zu stellen:

- a) Sitzungsdrucksachen der Verwaltung einschließlich eines Beschlussvorschlages,
- b) Anträge der Ausschüsse, Fraktionen usw.,
- c) Beschlüsse des Kreisausschusses.

(3) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, kann nur entschieden werden, wenn die Mehrheit aller Kreistagsmitglieder damit einverstanden ist und es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub duldet. Die Dringlichkeit muss begründet werden.

(4) Der Kreistag kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und in sachlichem Zusammenhang stehende Punkte verbinden.

§ 14 Aussprache

(1) Jedes Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und die Präsidentin/der Präsident ihm das Wort erteilt hat; es darf dabei nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit behandeln. Es darf zur gleichen Angelegenheit mehrfach das Wort ergreifen. Außer von der Kreistagspräsidentin/vom Kreistagspräsidenten darf es nicht unterbrochen werden. Zwischenrufe gelten nicht als Unterbrechung.

(2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident über die Reihenfolge.

(3) Antragsstellerinnen/Antragstellern steht das Wort zu Beginn und zum Ende der Beratung zu.

(4) Die Kreistagspräsidentin/Der Kreistagspräsident kann zur Einhaltung der Geschäftsordnung jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Will die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt sie/er für diese Zeit den Vorsitz ab. Dieses gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen. Der Landrätin/Dem Landrat ist das Wort auf ihren/seinen Wunsch auch außerhalb der Rednerfolge zu erteilen. Beigeordnete können im Rahmen ihres Aufgabenbereiches das Wort verlangen.

(5) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie auf Wunsch für die Niederschrift zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Kreistag kann die Dauer der Aussprache und die Redezeit auf Antrag begrenzen. Die Redezeit der Kreistagsmitglieder soll in solchen Fällen fünf Minuten nicht übersteigen. Haben bereits mehrere Kreistagsmitglieder derselben Fraktion zu dem Tagesordnungspunkt gesprochen oder ist einem Kreistagsmitglied zu einem Tagesordnungspunkt bereits zweimal das Wort erteilt worden, kann die Redezeit von der Präsidentin/vom Präsidenten auf die Hälfte reduziert werden. Ist die Dauer der Aussprache oder die Redezeit begrenzt worden, darf ein Kreistagsmitglied insgesamt nur zweimal zu demselben Beratungsgegenstand das Wort erteilt werden.

§ 15

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung muss die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident das Wort unverzüglich, und zwar nach Beendigung des laufenden Beitrages, erteilen. Die Ausführungen müssen kurz gefasst sein und dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Beratung anstehenden Gegenstandes beziehen. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten. Bei Verstößen, insbesondere dann, wenn statt zur Geschäftsordnung zur Sache gesprochen wird, kann die Präsidentin/der Präsident das Wort entziehen.

(2) Anträge auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste können nur von solchen Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

(3) Vor der Abstimmung kann bei Widerspruch je ein Kreistagsmitglied für und gegen den Antrag sprechen.

(4) Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Aussprache oder auf Vertagung können nur noch die Antragstellerin/der Antragsteller, sofern sie/er noch nicht zur Sache gesprochen hat sowie Kreistagsmitglieder zur persönlichen Erklärung nach Abs.6 das Wort beanspruchen.

(5) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, so erhalten nur noch die auf der Rednerliste vermerkten Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Antragstellerin/der Antragsteller das Wort.

(6) Um eigene Ausführungen in tatsächlicher Hinsicht richtig zu stellen oder um Angriffe gegen die eigene Person zurückzuweisen, sollte Kreistagsmitgliedern für persönliche Erklärungen das Wort auch außerhalb der Rednerliste erteilt werden. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

(7) Gutachter und sonstige Sachverständige können zur Entscheidungsfindung gehört werden.

(8) Die Kreistagspräsidentin/Der Kreistagspräsident erklärt die Beratung für geschlossen, wenn keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen.

§ 16

Behandlung von Anträgen

- (1) Jeder Beschluss des Kreistages zu einem Tagesordnungspunkt setzt einen Antrag voraus, der von einem oder mehreren Kreistagsmitgliedern, einem Ausschuss, einer Fraktion oder der Verwaltung schriftlich eingereicht werden kann. Anträge, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind – ausgenommen Dringlichkeitsanträge –, werden nicht behandelt.
- (2) Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten und begründet werden.
- (3) Sachanträge zu einer Beschlussvorlage können bis zur Abstimmung schriftlich eingebracht werden.
- (4) Über ein zur Abstimmung gebrachten Antrag darf nicht noch einmal in derselben Sitzung abgestimmt werden.

§ 17

Unterbrechung, Vertagung und Verweisung

- (1) Wird ein Antrag einer Fraktion oder von einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder auf Unterbrechung der Sitzung gestellt, so hat die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident umgehend die Sitzung zu unterbrechen.
- (2) Über Anträge auf Vertagung des Beratungsgegenstandes auf die nächste Kreistagsitzung oder zur Verweisung des Beratungsgegenstandes an den Fachausschuss beschließt der Kreistag mit einfacher Mehrheit.

§ 18

Aufrechterhaltung der Ordnung

- (1) Die Kreistagspräsidentin/Der Kreistagspräsident handhabt die Ordnungsgewalt im Kreistag und übt das Hausrecht aus.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das die Ordnung verletzt, insbesondere unaufgefordert das Wort ergreift, ist von der Kreistagspräsidentin/vom Kreistagspräsidenten zur Ordnung zu rufen. Der dritte Ordnungsruf in einer Sitzung hat zur Folge, dass ihm für die Dauer der Sitzung das Wort entzogen ist. Auf diese Folge muss bereits nach dem zweiten Ordnungsruf hingewiesen werden.
- (3) Stört ein Kreistagsmitglied in besonders ungebührlicher Weise, z.B. durch beleidigende Äußerungen oder persönliche Angriffe den Gang der Sitzung, so kann die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident den sofortigen Ausschluss aus der Sitzung verfügen.
- (4) Entsteht in der Sitzung eine störende Unruhe, so kann die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident die Sitzung aussetzen oder schließen. Die Kreistagspräsidentin/Der Kreistagspräsident kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Sitzung stören, ausschließen. Bei erheblichen Störungen kann sie/er den Zuhörerraum räumen lassen oder die Sitzung aussetzen bzw. schließen.

§ 19 Beschlussfassung

(1) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Beschlusses zu verlesen oder vorzutragen, soweit sie sich nicht aus der Sitzungsdrucksache ergibt. Dieses gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die Kreistagspräsidentin/Der Kreistagspräsident hat die Frage, über die abzustimmen ist, so zu stellen, dass mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(2) Bei mehreren Sachanträgen zu einer Beschlussvorlage wird zunächst über den weitest gehenden Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet der Kreistag. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vorrangig abzustimmen.

(3) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn eine Fraktion oder ein Viertel der Kreistagsmitglieder dieses verlangt. Geheime Abstimmung, von Wahlen abgesehen, ist unzulässig.

§ 20 Form der Abstimmung

(1) Offene Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

(2) Namentliche Abstimmung in alphabetischer Reihenfolge geschieht durch Aufruf eines jeden Kreistagsmitgliedes und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.

(3) Geheime Wahlen erfolgen in alphabetischer Reihenfolge durch die Abgabe von Stimmen in Wahlkabinen oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten.

§ 21 Wahlen, Nachwahlen

(1) Bei Wahlen wird – soweit nicht anders vorgeschrieben – durch Handzeichen oder auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes geheim durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.

(2) Steht nur eine Person zur Wahl, so wird mit „ja“ oder „nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt. Stehen mehrere Personen zur Wahl, so ist bei geheimer Wahl der Name des Gewählten auf dem Stimmzettel deutlich anzugeben oder bei vorbereiteten Stimmzetteln anzukreuzen.

(3) Gewählt ist, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben, wer die meisten Stimmen erhält. Erreicht niemand eine gesetzlich vorgeschriebene qualifizierte Mehrheit, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Für geheime Wahlen tritt die Wahlkommission zusammen, der je ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen angehört. Die Wahlkommission führt die Wahlhandlung gem. § 110 Abs.1 und 2 KV M-V durch.

§ 22

Auswertung und Ergebnis der Abstimmung

- (1) Die Kreistagspräsidentin/Der Kreistagspräsident verkündet das Ergebnis der Abstimmung.
- (2) Das Abstimmungsergebnis ist einstimmig, wenn keine Gegenstimme abgegeben worden ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben – unbeschadet des im Einzelfall erforderlichen Mehrheitsvotums – unberücksichtigt.
- (3) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie außer dem Wort „ja“ oder „nein“ oder der Erklärung der Stimmenthaltung Zusätze aufweisen, unleserlich oder mehrdeutig sind. Stimmenthaltung ist gegeben, wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder durch eine entsprechende Erklärung deutlich zum Ausdruck gebracht wird, dass sich das Kreistagsmitglied der Stimme enthalten will, das gilt auch, wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist.
- (4) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur unverzüglich nach der Verkündung beanstandet werden. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, muss die Abstimmung sofort wiederholt werden.
- (5) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident durch Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.

§ 23

Abberufungen

- (1) Der Kreistag kann entsprechend § 110 Abs.3 und 4 KV M-V eine von ihnen gewählte Person abberufen.
- (2) Der Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung des Kreistages gestanden hat.
- (3) Eine Person, die abberufen wird, scheidet mit sofortiger Wirkung aus ihrer Funktion aus.

§ 24

Niederschrift

- (1) Der Kreistag bestellt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag der Landrätin/des Landrates eine Protokollführerin/einen Protokollführer und deren/dessen Stellvertreter/in.
- (2) Zur Erstellung der Niederschrift sind Tonbandaufnahmen zulässig. Sie sind drei Monate aufzubewahren und können von jedem Kreistagsmitglied zur Überprüfung der Niederschrift abgehört werden.
- (3) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimme oder seine Stimmenthaltung mit kurzer Begründung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.

(4) Die Niederschrift muss innerhalb von fünfzehn Tagen vorliegen. Die Niederschrift liegt im Büro des Kreistages zur Einsichtnahme aus und wird im Internet veröffentlicht. Die Niederschrift über den öffentlichen Sitzungsteil kann von jedermann eingesehen werden.

(5) Die Niederschriften der Kreistagssitzungen erhalten alle Kreistagsmitglieder. Die Niederschriften der Ausschüsse gehen allen Ausschussmitgliedern und Fraktionsvorsitzenden zu. Die Zustellung der Niederschrift soll spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung erfolgen.

(6) Inhalt oder Fassung der Niederschrift können nur in der nächsten Sitzung im entsprechenden Tagesordnungspunkt beanstandet werden. Erachtet der Kreistag die Beanstandung für begründet, so ist die Niederschrift unverzüglich entsprechend zu berichtigen.

(7) Während der Kreistagssitzung sind anderweitige Ton- und Bildaufnahmen nicht gestattet. Ausnahmen genehmigt die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident.

§ 25

Inhalt der Niederschrift

(1) Über jede Niederschrift des Kreistages ist durch den Protokollführer/die Protokollführerin eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der fehlenden Kreistagsmitglieder,
- b) die Namen der sonstigen Personen, die an der Beratung teilgenommen haben,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und Ende der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungspunkte,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse sowie die Form und das Ergebnis von Abstimmungen und von Wahlen,
- g) Namen der Kreistagsmitglieder, die bei der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen waren und
- h) Vermerke über Mitteilungen der Landrätin/des Landrates.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsablaufes enthalten.

(3) Die Niederschrift wird von der Kreistagspräsidentin/vom Kreistagspräsidenten und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet.

(4) Niederschriften von Ausschusssitzungen unterzeichnen die jeweiligen Ausschussvorsitzenden und die Protokollführerin/der Protokollführer

(5) Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dieses in der Niederschrift zu vermerken.

§ 26

Verschwiegenheit

(1) Die Pflicht zur Geheimhaltung einer Angelegenheit gilt bereits dann als vom Kreistag beschlossen, wenn dieser sie in nichtöffentlicher Sitzung behandelt hat.

(2) Soweit Ergebnisse von Beratungen ihrer Natur nach offensichtlich nicht der Geheimhaltung bedürfen, besteht keine Pflicht zur Verschwiegenheit.

§ 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dieses kann dadurch geschehen, dass die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident den wesentlichen Inhalt eines vom Kreistag gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verkündet.

(2) Außerhalb der Kreistagssitzung obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Kreistag gefassten Beschlüsse der Landrätin/dem Landrat.

§ 28 Abweichung und Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Der Kreistag kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung zulassen, wenn keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

(2) Während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung werden von der Kreistagspräsidentin/vom Kreistagspräsidenten nach der Beratung mit dem Präsidium entschieden. Wird dem widersprochen, entscheidet der Kreistag endgültig.

§ 29 Änderung der Geschäftsordnung

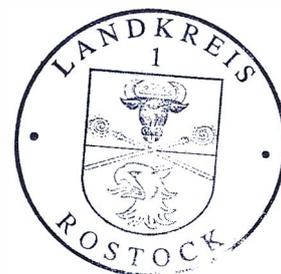
Änderungen der Geschäftsordnung müssen in der Tagesordnung vorgesehen sein und bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Kreistagsmitglieder.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 19.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Geschäftsordnung des Kreistages Mittleres Mecklenburg vom 04.09.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt am: 02.09.2015


Sebastian Constien
Landrat



Dienstsigel